



# **Hauptsatzung der Marktgemeinde Haunetal**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I, S. 218) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Haunetal in ihrer Sitzung am 17. Juni 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeit der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umliegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 5 000,-- € im Einzelfall,
  5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 10 000,-- € im Einzelfall,
  6. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- bzw. Mietzins den Betrag von 15 000,-- € nicht übersteigt.
  7. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlaß bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall,

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bau- und Umweltausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 5 Mitglieder.

## **§ 3 Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 17 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

## **§ 4 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

## **§ 5 Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Hermannspegel, Holzheim, Kruspis, Mauers, Meisenbach, Müsenbach, Neukirchen, Oberstoppel, Odensachsen, Rhina, Schletzenrod, Stärklos, Unterstoppel, Wehrda und Wetzlos werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Hermannspegel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hermannspegel.

Der Ortsbezirk Holzheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Holzheim.

Der Ortsbezirk Kruspis umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kruspis.

Der Ortsbezirk Mauers umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mauers.

Der Ortsbezirk Meisenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Meisenbach.

Der Ortsbezirk Müsenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Müsenbach.

Der Ortsbezirk Neukirchen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Neukirchen.  
 Der Ortsbezirk Oberstoppel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberstoppel.  
 Der Ortsbezirk Odensachsen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Odensachsen.  
 Der Ortsbezirk Rhina umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rhina.  
 Der Ortsbezirk Schletzenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schletzenrod.  
 Der Ortsbezirk Stärklos umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stärklos.  
 Der Ortsbezirk Unterstoppel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Unterstoppel.  
 Der Ortsbezirk Wehrda umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wehrda.  
 Der Ortsbezirk Wetzlos umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wetzlos.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsteil Hermannspegel	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Holzheim	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Kruspis	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Mauers	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Meisenbach	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Müsenbach	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Neukirchen	aus 9 Mitgliedern
im Ortsteil Oberstoppel	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Odensachsen	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Rhina	aus 7 Mitgliedern
im Ortsteil Schletzenrod	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Stärklos	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Unterstoppel	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Wehrda	aus 9 Mitgliedern
im Ortsteil Wetzlos	aus 5 Mitgliedern

## § 6

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den „Haunetal-Nachrichten“ (Amtsblatt der Marktgemeinde Haunetal) öffentlich bekanntgemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Haunetal-Nachrichten“ den bekannt zu machenden Text enthalten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:

1. Ortsbezirk Hermannspegel	Standort:	Backhaus/Buswartehalle Lindenbachstraße
2. Ortsbezirk Holzheim	Standort:	Knüllstraße/Turmstraße

3. Ortsbezirk Kruspis	Standort:	Birkenstraße 9
4. Ortsbezirk Mauers	Standort:	Im Herzbachgrund 1
5. Ortsbezirk Meisenbach	Standort:	Gefrieranlage, Meisenbacher Straße
6. Ortsbezirk Müsenbach	Standort:	Mauerser Straße 1
7. Ortsbezirk Neukirchen	Standorte:	Ecke Hauptstraße/Mittelstraße Markthalle, Konrad-Zuse-Platz
8. Ortsbezirk Oberstoppel	Standort:	Burgstraße 1
9. Ortsbezirk Odensachsen	Standort:	Gemeindebackhaus Talstr. 6
10. Ortsbezirk Rhina	Standort:	Wetzloser Str. 30
11. Ortsbezirk Schletzenrod	Standort:	Dorfgemeinschaftshaus Fuldaer Str. 5
12. Ortsbezirk Stärklos	Standort:	Dorfgemeinschaftshaus, Am Schlossgarten 2
13. Ortsbezirk Unterstoppel	Standort:	Stoppelsbergstraße 15
14. Ortsbezirk Wehrda	Standorte:	Ortsmitte, Rhinaer Str. 2 Am Mühlweg/Hohenwehrdaer Straße
15. Ortsbezirk Wetzlos	Standort:	Stärkloser Straße/Sternbergstraße

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Haunetal, Ortsteil Neukirchen, Konrad-Zuse-Platz 6 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, daß der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Haunetal, Ortsteil Neukirchen, Konrad-Zuse-Platz 6 (Gebäude und Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwer-

den der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 7**

### ***Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung***

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
  - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
  - Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
  - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
  - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

**§ 8**  
***Inkrafttreten***

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 10. Dezember 2002 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Haunetal, 24. Juni 2014

Der Gemeindevorstand  
der Marktgemeinde Haunetal

Wolfgang Schmitt  
Beigeordneter